



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 2 6. Wahlperiode: 1963-67

Anfragen und Anträge Nr. 427

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bremische Bürgerschaft

Stadtbürgerschaft

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung II

Anfragen und Anträge

Nr. 427

Nr. 427

Anfrage: Rechnungsprüfung beim Neubau des Dienstgebäudes der Senatskommission für das Personalwesen

Der Senat wird um Auskunft ersucht:

- I. 1. Ist dem Senat bekannt, daß in der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 22. Juli 1963 auf die Frage des damaligen Sprechers der Finanzdeputation, Herrn Präsidenten Engel, ob bei der Beurteilung der Kosten für den „Mantelbau“ die entsprechenden Vorschriften berücksichtigt worden seien, Senatsbaudirektor Dr. Rosenberg laut Sitzungsprotokoll geantwortet hat, „die Kosten seien vom Hochbauamt überprüft worden“?
2. Ist dem Senat bekannt, daß diese Antwort des Senatsbaudirektors Dr. Rosenberg falsch war, weil
 - a) die Bremer Hochbau GmbH detaillierte Kostenberechnungen nicht vorgelegt hatte,
 - b) eine vorschriftsmäßige Kostenprüfung deshalb nicht vorgenommen werden konnte,
 - c) der dem Hochbauamt vom Senator für das Bauwesen erteilte Prüfungsauftrag vom 18. Juni 1963 sich überhaupt nicht auf die Kosten erstreckte,
 - d) die negativen Ergebnisse der gleichwohl vom Hochbauamt durchgeführten unvollständigen Kostenprüfung zugunsten der Bremer Hochbau GmbH unberücksichtigt geblieben waren?
3. Ist dem Senat bekannt, daß der Senator für das Bauwesen am 15. November 1963 den notariellen Vertrag über einen Festpreis von 4,42 Millionen DM mit der Bremer Hochbau GmbH abgeschlossen hat, ohne die vom Haushaltsausschuß am 22. Juli 1963 beschlossene Auflage erfüllt zu haben, nämlich der Finanzdeputation die von der Bauverwaltung geprüften Kostenberechnungen zuzuleiten?
4. Ist dem Senat bekannt, daß der Senator für das Bauwesen die genannte Auflage des Haushaltsausschusses mißachtet hat, obgleich er an ihre Erfüllung durch ein Schreiben des Senators für die Finanzen vom 26. September 1963 erinnert worden war?
5. Ist dem Senat bekannt, daß der Senator für die Wirtschaft von der ihm durch die Prüfungsverordnung 8/55 eingeräumten Befugnis auf Überprüfung der von der Hochbau GmbH eingereichten rechnerischen Unterlagen keinen Gebrauch gemacht hat?
- II. 1. Welche Konsequenzen hat der Senat in Ausübung seiner Dienstaufsicht und in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel aus den einzelnen unter Ziffer I aufgeführten Sachverhalten gezogen?
2. Welche Maßnahmen hat insbesondere der Senat ergriffen, um Schäden, die den bremischen Finanzen durch die oben erwähnten Umstände zugefügt worden sind, zu beseitigen oder zu verringern?

Um mündliche Beantwortung wird gebeten.

13. Juli 1967

Dr. Sieling und CDU-Fraktion

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Städtische Bürgerschaft

Stadtbürgerschaft

4. Abschnitt

12

12

12

§ 1. Die Bürgerschaft ist die oberste Behörde der Stadt. Sie besteht aus den Bürgern der Stadt, die das Recht der Wahl haben.

§ 2. Die Bürgerschaft wählt den Magistrat der Stadt.

§ 3. Die Bürgerschaft wählt den Rat der Stadt. Der Rat besteht aus den Mitgliedern der Bürgerschaft, die das Recht der Wahl haben.

§ 4. Die Bürgerschaft wählt den Ausschuss der Stadt.

§ 5. Die Bürgerschaft wählt den Vorstand der Stadt.

§ 6. Die Bürgerschaft wählt den Vorstand der Stadt.

§ 7. Die Bürgerschaft wählt den Vorstand der Stadt.

§ 8. Die Bürgerschaft wählt den Vorstand der Stadt.

§ 9. Die Bürgerschaft wählt den Vorstand der Stadt.

§ 10. Die Bürgerschaft wählt den Vorstand der Stadt.

§ 11. Die Bürgerschaft wählt den Vorstand der Stadt.

§ 12. Die Bürgerschaft wählt den Vorstand der Stadt.

Dr. Jelling und CDU-Fraktion

1. Mai 1997